

# Robert Mohl

## *Der akademische Lehrer*

Die Stellung des akademischen Lehrers<sup>1</sup> sei eine ehrenvolle und unabhängige; er werde seinem, alle Zeit und Kraft vollständig in Anspruch nehmenden, Beruf ungeteilt erhalten. Die Geld-Belohnung muss anständig, über Verlegenheit erhebend, doch nicht so groß sein, dass weiterer Erwerb durch besondere Anstrengung bei Vorlesungen<sup>2</sup> und Schriftstellerei nicht wünschenswert erscheint; bei außerordentlichem Verdienste, namentlich zur Erhaltung eines ins Ausland<sup>3</sup> Berufenen, müssen selbst bedeutende Zuschüsse nicht gescheut werden.

Hat sich aber die Behörde bei der Anstellung eines Lehrers geirrt, so entfernt sie ihn, versteht sich auf schonende Weise, wenn er keine Schuld trägt, an eine ihm

passende Stelle; nirgends schadet ein Untauglicher so viel als auf dem akademischen Lehrstuhl.

Um das Sichselbstüberleben zu verhüten, wäre nicht nur eine fakultative, sondern auch gezwungene Pensionierung in bestimmtem Alter (z.B. 50. – 55. Jahr) sehr wünschenswert. Der ausnahmsweise noch völlig rüstige und der Jugend nicht entfremdete Lehrer dieses Alter erhalte – nach gänzlichem Ausscheiden aus dem Amtsverhältnisse und nach Wiederbesetzung seiner Stelle – die Aufforderung als Ehrenmitglied der Universität noch nach Willkür, und so lange er will und kann, Vorträge zu halten.

<sup>1</sup> Robert Mohl, Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates, 1. Band, Tübingen 1832, S. 484 f. – Der Text wurde zum Teil heutiger Schreibweise angepasst.  
Robert von Mohl (1799-1875) setzte sich in Wissenschaft und Politik für Reformen im Geist des Liberalismus ein. Er nennt wohl als erster den Begriff Rechtsstaat, und zwar in Antithese zum zu überwindenden Polizeistaat, in einem Buchtitel. Dass und wie

Universitätsangelegenheiten zu einem in der Polizeiwissenschaft zu behandelnden Thema gemacht werden, ist bemerkenswert.

<sup>2</sup> Gemeint sind die Hörgelder, deren Höhe von der Zahl der Hörer abhing.

<sup>3</sup> Ausland meint hier in einen anderen Staat des Deutschen Bundes.

